



Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR-Programm)

Merkblatt (Stand: 01.08.2016)

Quelle: www.l-bank.de/unternehmen-elr

Das Land Baden-Württemberg unterstützt mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Investitionen in ländlich geprägten Orten und anderen Orten des ländlichen Raums in Baden-Württemberg.

In diesem Merkblatt ist die ELR-Förderung für alle unternehmerisch tätigen Antragsteller¹ zusammengefasst. Diese Antragsteller fallen in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Die L-Bank nimmt in diesen Fällen die Bewilligung der Zuschüsse vor.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden Investitionsvorhaben in folgenden Förderschwerpunkten des ELR:

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Förderschwerpunkt Arbeiten

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen.

Förderschwerpunkt Wohnen

Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung von Mietwohnungen durch Umnutzung vorhandener Baubsubstanz sowie zur umfassenden Modernisierung bestehender Mietwohnungen. Außerdem wird die Baureifmachung von Grundstücken gefördert.

Nicht gefördert werden Mietwohnungen in Neubauvorhaben.

1.2 Einplanungsverfahren

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Rahmen eines Aufnahmeantrags einer Gemeinde beantragt und nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in das ELR aufgenommen (eingeplant) wurden. Ist diese Einplanung erfolgt, muss vom Unternehmen ein konkreter Förderantrag bei der L-Bank gestellt werden.

1.3 Förderfähige Ausgaben

Finanziert werden Ausgaben für:

- Kauf von Gebäuden (ohne Bodenwert)
- Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Umbau, Modernisierung)
- Maschinen und Betriebseinrichtungen
- Maßnahmen zur Baureifmachung eines Grundstücks

Beim Erwerb von Gebäuden muss deren Wert in einem unabhängigen Gutachten bestätigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Mehrwertsteuer
- Unentgeltliche Leistungen Dritter
- Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung in den Förderschwerpunkten Arbeiten und Wohnen
- Grunderwerbskosten (auch nicht beim Erwerb von Gebäuden)
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden
- Warenlager und Betriebsmittelbedarf

Eigenleistungen können nur anerkannt werden, sofern sie aktiviert beziehungsweise als Herstellungskosten dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen wurden.

Ausgaben, die nicht berücksichtigt werden, können gegebenenfalls mit einem ELR-Kombi-Darlehen der L-Bank finanziert werden (nicht für wohnwirtschaftliche Vorhaben).

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden unternehmerisch tätige natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen (in der Regel gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler), in diesem Merkblatt „Unternehmen“ genannt. Als unternehmerisch tätig gelten auch Personen, die Wohnungen an Dritte vermieten. Verwandte ersten und zweiten Grades gelten dabei nicht als Dritte.

Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014), die weniger als 100 Mitarbeiter haben. Die Zahl der Mitarbeiter wird nach diesen Regeln ermittelt. Ein Informationsblatt zur KMU-Definition mit einem Berechnungsschema können Sie im Internet unter www.l-bank.de/kmu herunterladen.

¹ In diesem Dokument verwendete Bezeichnungen wie „Antragsteller“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischerei und Aquakultur tätig sind.

Außerdem sind Unternehmen, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO (siehe Ziffer 6.1 dieses Merkblatts) sind ebenfalls ausgeschlossen.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben.

3.2 Umfang der Finanzierung

Mit der Einplanung werden für jedes Unternehmen und jedes Vorhaben die Subventionsmittel festgelegt, die als Zuschuss zur Verfügung stehen. Sie werden in Prozent der förderfähigen Ausgaben angegeben (so genannter Fördersatz).

Förderschwerpunkt	Maximaler Fördersatz
Grundversorgung	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
Arbeiten: Vorhaben mit einer besonderen strukturellen Bedeutung, zum Beispiel Verlagerung aus Gemengelage, Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen	15 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
Arbeiten: Übrige Vorhaben, zum Beispiel Betriebserweiterung, Neuansiedlung	10 %
Wohnen: Umnutzung zur Wohnung	15 %
Wohnen: umfassende Wohnungsmodernisierung	10 %
Wohnen: Baureifmachung von Grundstücken	15 %

Für ein Vorhaben beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag der Subvention 200.000 Euro, sofern die zulässigen Obergrenzen des EU-Beihilferechts eingehalten werden (siehe Ziffer 6).

Der Mindestförderbetrag für alle Vorhaben ist 5.000 Euro.

Das Unternehmen kann für den restlichen Finanzierungsbedarf, gegebenenfalls einschließlich nicht förderfähiger Teilbereiche, ein ELR-Kombi-Darlehen oder für energiesparende oder ressourcenschonende Investitionen ein Darlehen der Ressourceneffizienzfinanzierung ELR-Kombi erhalten. Für wohnwirtschaftliche Vorhaben sind diese Darlehen nicht geeignet.

3.3 Kombinationsmöglichkeiten

Die Förderung aus dem ELR kann nicht mit anderen Förderprogrammen des Landes, die als öffentliche Fördermittel gelten, kombiniert werden, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Ausgaben finanziert werden sollen. Ausnahme: Die Förderungen sind für die Erhaltung eines stark gefährdeten Kulturdenkmals erforderlich.

Nicht kombiniert werden können zum Beispiel alle Förderkredite, die eine Zinsverbilligung des Landes enthalten. Darlehen, die nicht aus Mitteln des Landes zusätzlich verbilligt werden, wie die ELR-Kombi-Darlehen oder die Ressourceneffizienzfinanzierung ELR-Kombi können mit dem ELR-Zuschuss grundsätzlich kombiniert werden. Hierbei sind die Kumulierungsbestimmungen in Ziffer 6 zu beachten.

Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen des Landes ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare Ausgaben betreffen und die entsprechende Verwaltungsvorschrift diese zulässt.

4. Wie werden die ELR-Mittel beantragt und ausbezahlt?

4.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Das Unternehmen kann den Antrag bei der L-Bank erst stellen, wenn es von der Gemeinde über die Einplanung des Vorhabens in das ELR (siehe Ziffer 1.2) informiert wurde.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid der L-Bank dem Antragsteller zugegangen ist.

Unter Vorhabensbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierbei der früheste dieser Zeitpunkte.

4.2 Antragsweg

Den Antrag für einen ELR-Zuschuss kann das Unternehmen entweder direkt bei der L-Bank oder über seine Hausbank einreichen. Der Weg über die Hausbank empfiehlt sich, wenn zusätzlich ein ELR-Kombi-Darlehen beantragt wird.

4.3 Antragsunterlagen

Ein Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes und für das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum“ (Vordruck 9078)

- Bestätigung der Hausbank, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und dass das Unternehmen die Fördervoraussetzungen des Programmmerkblass erfüllt (ELR-Finanzierungsbestätigung, Vordruck 9078-3)
- Bei Immobilienkäufen: Wertgutachten
- Bei Vorhaben im Schwerpunkt Wohnen: Deminimis-Erklärung (L-Bank-Vordruck 1332)

Vordrucke liegen den Hausbanken vor. Sie können im Internet unter www.l-bank.de/elr heruntergeladen werden.

4.4 Auszahlung / Mittelabruf

Zum Abruf der Mittel stellt der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag direkt bei der L-Bank. Das Formular für den Auszahlungsantrag wird mit dem Zuschussbescheid verschickt. Ein Antrag ist nur für förderfähige Ausgaben möglich, die bereits entstanden sind oder in den nächsten zwei Monaten nach Abruf entstehen werden. Die L-Bank zahlt den Zuschuss direkt an den Zuschussnehmer aus. Teilauszahlungen sind möglich.

4.5 Verwendungsnachweis

Die Hausbank oder der Steuerberater prüft im Auftrag des Zuwendungsempfängers die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel, und dieser reicht nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis bei der L-Bank ein.

5. Sonstiges

Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts-, Ertrags- oder Einkommenslage für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Förderdaten (Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Projekts, Höhe der Zuwendung) werden veröffentlicht, soweit aufgrund der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinweisen. Genaueres wird im Zuschussbescheid und seinen Anlagen geregelt.

6. EU-Beihilferecht

ELR-Zuschüsse stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Beihilferechtliche Grundlagen für dieses Programm sind die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die Deminimis-Verordnung.

6.1 AGVO

Investitionsbeihilfen in den Förderschwerpunkten Grundversorgung und Arbeiten vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Artikel 1 bis 12 und 17 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014).

Die AGVO verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung

Für Investitionsbeihilfen an Unternehmen sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung die maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der AGVO nicht überschritten wird. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne dieser Verordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität.

Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

6.2 De-minimis-Verordnung

Zuschüsse im Förderschwerpunkt Wohnen vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 18.12.2013).

Der Antragsteller hat eine De-minimis-Erklärung (Vordruck-Nummer 1332) einzureichen. Hier sind Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Ein Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen kann im Internet unter www.l-bank.de/elr heruntergeladen werden.

7. Vorhaben mit Kofinanzierung durch die Europäische Union

Für über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite www.efre-bw.de verwiesen.

Für über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Maßnahmenbereich LEADER kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite www.leader.baden-wuerttemberg.de verwiesen.

8. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (Aktenzeichen: 45-8435.00) ergänzt am 19. April 2016.

Siehe Internetseite: www.elr.baden-wuerttemberg.de